

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Ordnung
für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in
der volkseigenen Bauindustrie**

1; Allgemeine Grundsätze

Zur Erfüllung der der Bauindustrie im 2. Fünfjahrplan gestellten von Jahr zu Jahr steigenden Aufgaben ist die rationelle und ökonomische Verwendung der für die Durchführung von Bauvorhaben notwendigen Bau- und Hilfsmaterialien unerlässlich.

Alle Bauschaffenden sind daher verpflichtet, die Anwendung der MVN sowie die Abrechnung des Materialverbrauchs nach MVN tatkräftig zu unterstützen mit dem Ziel, das Sparsamkeitsregime auf dem Gebiet der Materialwirtschaft zu verwirklichen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Senkung der Selbstkosten zu leisten.

2. Grundlage für die Ermittlung des Materialbedarfs sind die MVN

2.1 Die Bautechnischen Projektierungsbüros haben bei der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen die Materialbedarfslisten nach den Bedürfnissen einer exakten Arbeitsvorbereitung, d. h. nach Arbeitsabschnitten bzw. Leistungspositionen unter Anwendung der Materialverbrauchsnormen aufzustellen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bauwerke und Bauteile, die nach Typenprojekten des Instituts für Typung beim Ministerium für Bauwesen errichtet werden.

Dabei ist das für die Anwendung bei den Entwurfsbüros und den volkseigenen Baubetrieben verbindlich erklärte Formblatt 2 (Materialbedarf) zu verwenden.

Bei der Übergabe der Unterlagen an den bauausführenden Betrieb ist die auf Formblatt 2 ausgearbeitete Materialbedarfsliste und die prüfbare Massenberechnung mit auszuhändigen. Sie muß den Vermerk tragen „nach MVN ermittelt“.

2.2 Nach Aushändigung der bestätigten Entwurfsunterlagen einschließlich Materialbedarfsliste und prüfbare Massenberechnung sind von den bauausführenden Betrieben im Rahmen der Ausarbeitung des Bauablaufplanes auf der Grundlage der Materialbedarfsliste monatlich und objektweise gegliederte Materialeinsatzpläne auszuarbeiten. Darin werden die Materialmengen und die Termine festgelegt, zu denen die Baustelle die Materialien benötigt.

Der unter Anwendung von Materialverbrauchsnormen aufgestellte Materialeinsatzplan ist gleichzeitig die Grundlage für die Materialbestellungen, d. h. für vertragliche Bindung aller Materiallieferungen.

3. Planung der Baustelleneinrichtung

Bei der Planung der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, daß geeignete Voraussetzungen für die Anwendung der MVN auf den Baustellen durch die Betriebsleitung geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung folgender Grundsätze:

3.1 Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ist festzulegen, ob das Material von der Entladestelle direkt zur Verwendungsstelle oder über Zwischenlagerplatz bzw. zentrale Aufbereitungsanlage objektweise verteilt wird.

3.2 Das Material ist übersichtlich, zähl- und meßbar sowie gegen Verluste geschützt (Stapelplatz für Ziegel, befestigte Lagerflächen für Zuschlagstoffe, Silo bzw. Schuppen für Bindemittel usw.) in größtmöglicher Nähe zur Verwendungsstelle zu lagern.

3.3 Zur weitestgehenden Senkung von Materialverlusten bei der Entnahme und beim Transport der Baustoffe von der letzten Lager- bzw. Aufbereitungsstelle bis zur Verwendungsstelle sind einwandfreie Gleisanlagen für Gleistransport bzw. einwandfreie Wege bei gleislosem Transport zu schaffen; Meßbehälter und Transportgefäße sind in ausreichender Zahl bereitzustellen (Transportgefäße für Mörtel und Beton müssen völlig dicht sein und dürfen nicht überladen werden, das Abkippen von Mauersteinen aller Sorten ist grundsätzlich untersagt).

4. Brigadeverträge und Arbeitsaufträge

Die Verpflichtung, nach MVN zu arbeiten, ist mit den Brigaden in den abzuschließenden Brigadeverträgen festzulegen. Mit den Arbeitsaufträgen sind den Brigaden die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Materialien nach MVN pro Mengeneinheit bekanntzugeben.

5. Materialanlieferung

5.1 Die Belieferung der Baustellen mit Bau- und Hilfsmaterial erfolgt auf der Grundlage des Materialeinsatzplanes (s. Ziff. 2.2). Die Materialanlieferungen dürfen den darin ausgewiesenen Bedarf nicht übersteigen.

5.2 Die Materialverbrauchsnormen gelten ab letzter Lagerstelle auf der Baustelle vor Entnahme des Materials zur Verwendung.

Materialverluste, die bei der Entnahme und auf dem Transportweg von der Entnahme zur Verwendungsstelle sowie bei der Verarbeitung entstehen (Materialeinbauverluste), sind in den Materialverbrauchsnormen berücksichtigt.

6. Materialcingang

6.1 Für die Anwendung von Materialverbrauchsnormen ist die exakte Kontrolle der Mengen aller auf die Baustelle gelangten Baustoffe erforderlich. Hier müssen die auf der Baustelle eingehenden Materialien grundsätzlich objektweise oder abschnittsweise verteilt gelagert werden (beim Baustelleneinrichtungsplan zu beachten). Diejenigen Materialien, für welche bei ihrem Eingang eine Verteilung noch nicht vorgenommen werden kann, sind zentral zu lagern (s. Ziff. 3.1).

6.2 Sämtliches Material ist bei seinem Eingang sofort mengenmäßig und gütemäßig zu prüfen.

Bei Beanstandung der Güte ist eine getrennte Lagerung vorzunehmen. Die entsprechenden Maßnahmen gegen den Lieferer sind umgehend in die Wege zu leiten.